



Amtsblatt

Nr. 25/2017

19. Oktober 2017

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 Hier: Möglichkeit der Einsichtnahme	198
2	Verfügung über die Festsetzung des Wochenmarktes in der Stadt Lünen; hier: Lünen-Süd	199
3	Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 300 277 431	201
4	Verlusterklärung der Sparkassenurkunden Nr. 316 114 446 u. 316 114 453	202

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntgabe

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Lünen steht gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat beim Bürgermeister - Finanzwirtschaft -, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 8. OG, Zimmer 811, an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Finanzen, Steuern, Haushalt & Gebühren ⇒ Finanzwirtschaft ⇒ Haushaltspläne ⇒ Haushaltsplan-Entwurf 2018“ im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 27.10.2017 bis zum 17.11.2017 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der im Absatz 1 genannten Stelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Lünen, den 17.10.2017

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Bürgermeister

Stadt Lünen

Verfügung über die Festsetzung des Wochenmarktes in der Stadt Lünen

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558) in der Fassung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170) und Ziffer 1.35 der Anlage zu dieser Verordnung wird für die Stadt Lünen folgender Wochenmarkt festgesetzt:

Marktplatz:

In Lünen-Süd
auf dem Flurstück 320 aus Flur 24 der Gemarkung Altenderne

wird der Wochenmarkt von der Stadt Lünen als öffentliche Einrichtung betrieben.

Markttage:

in Lünen-Süd an jedem Mittwoch und Samstag,

Abweichende Markttage:

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Tage vor dem Feiertag statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag oder ein Sonntag, fällt der Markt aus.

Ausnahmen:

Öffentliches Interesse

Steht der Marktplatz aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie etwa Veranstaltungen, erforderliche Notstandsarbeiten oder Arbeiten anlässlich von Umgestaltungsmaßnahmen, nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, kann eine befristete Verlegung des Wochenmarktes erfolgen.

Stehen Ausweichflächen zur Veranstaltung des Wochenmarktes nicht zur Verfügung, kann der Wochenmarkt im Einzelfall ausfallen.

Verkaufszeiten:

Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 08:00 Uhr. Sie endet in Lünen-Süd um 12:30 Uhr. Am Tage vor Ostern und Pfingsten sowie am Heiligen Abend endet der Wochenmarkt bereits um 12:00 Uhr.

Betriebszeit:

Die Betriebszeit beginnt zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit und endet eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren und die Waren, die im § 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Lünen in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt sind.

Ordnung auf dem Markt:

Die Ordnung auf dem Markt richtet sich nach den Vorschriften und Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Lünen in der zurzeit gültigen Fassung.

Standgelder:

Die Standgelder sind nach der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten, sobald die Widmung des Bürgerplatzes erfolgt ist.

Geltungsdauer:

Die Festsetzung gilt für die Zeit vom 01.11.2017 bis zum 28.02.2018.

Lünen, den 30.10.2017

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung



Reeker

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 277 431 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 13. Oktober 2017

 Sparkasse an der Lippe 

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 114 446 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

09. Januar 2018, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 09. Oktober 2017


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 114 453 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

09. Januar 2018, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 09. Oktober 2017


Sparkasse an der Lippe